

Hinweise zum Gastaufnahmevertrag des DEHOGA Niedersachsen

1. Wird ein Hotelzimmer vom Gast bestellt und die Reservierung vom Hotel bestätigt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen. Es empfiehlt sich, diesen Vorgang aus Nachweisgründen schriftlich abzuwickeln.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der vereinbarten gegenseitigen Verpflichtungen:
 - a) Die Verpflichtung des Gastwirtes ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.
 - b) Die Verpflichtung des Gastes besteht darin, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers zu bezahlen.
3. Nimmt der Gast das bestellte Hotelzimmer nicht in Anspruch, ist er rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Hotelleistung zu bezahlen, ohne dass es auf den Grund der Verhinderung ankommt. Es handelt sich dabei nicht um einen Schadensersatz-, sondern um einen Erfüllungsanspruch.
4. Nicht angefallene Betriebskosten können anspruchsmindernd angerechnet werden. Die Höhe dieser anzurechnenden Einsparungen richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.
Von der Rechtsprechung wird der Wert der ersparten Aufwendung bei Übernachtung/ Frühstück mit pauschal 10% bis 20% vom Übernachtungspreis als angemessen erachtet.
5. Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages, den nach der Rechtsprechung errechneten Betrag, zu bezahlen.
6. Kann der Gastwirt das nicht in Anspruch genommene Zimmer anderweitig vergeben, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.